



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Stadt Geestland
Bereich Bauen und Umwelt – Bauverwaltung
[REDACTED] o.V.i.A.
Am Markt 8
27624 Geestland

Bremerhaven-Wesermünde

Heike Wierhake-Kattner

1. Vorsitzende

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 21.07.2020

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 226 „Schafdamm“ in
Neuenwalde und zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans Langen im
Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Der NABU hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung eines Mischgebiets zur bauleitrechtlichen Sicherung der bestehenden Bebauung und gemischten wohnlichen und gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 226 „Schafdamm“.

Der NABU bittet darum, das Anlegen von sog. Kies- und Schottergärten im Geltungsbereich durch örtliche Bauvorschrift zu unterbinden.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitplanung:

NABU Bremerhaven-Wesermünde

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Kies- und Schottergärten

Das Anlegen von Kies- und Schottergärten stellt nicht nur in Neubaugebieten ein Problem für die Biodiversität und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar. Aus Sicht des NABU sollte daher auch bei der bauleitrechtlichen Sicherung bestehender Bebauung bzw. Nutzung darauf geachtet werden, das Anlegen von Kies- und Schottergärten zu unterbinden.

Der NABU bittet darum, folgende örtliche Bauvorschriften (oder Sinngemäße) in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„1. Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kies- und Schotterbeeten ist dabei unzulässig.

2. Ordnungswidrigkeiten (§ 80 Abs. 3 NBauO)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den o.g. örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.“

Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, diese Regelungen als bußgeldbewährte örtliche Bauvorschrift im B-Plan zu verankern.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Tatsache, dass Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen eines B-Plans Ordnungswidrigkeiten sind, alleine nicht zur Unterlassung führt. Der NABU möchte die Stadt Geestland daher darauf hinweisen, dass eine Überwachung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften durch die Gemeinde unerlässlich ist.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Wierhake-Kattner
1. Vorsitzende

Bremerhaven, den 21.07.2020